

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **für Beförderungsleistungen durch die Wiener Lokalbahnen Verkehrsdienste GmbH (in Folge „WLV“)**

gültig ab 12.02.2025

#### **1. Geltungsbereich**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für die Beförderungen von Personen („Kund\*innen“) im Rahmen von Gelegenheits- und Werksverkehren der WLV, wie beispielsweise Shuttleservices, Flughafen- oder Ausflugsfahrten.

#### **2. Fahrtenbestellung**

Mit der telefonischen oder elektronischen Bestellung einer Beförderungsleistung bei der WLV erklären die Kund\*innen verbindlich, ein Vertragsangebot, nämlich einen Beförderungsvertrag abzuschließen zu wollen, die die AGB zu kennen und mit diesen einverstanden zu sein. Allfällige allgemeine Geschäftsbedingungen der Kund\*innen oder von diesen Bedingungen abweichende Erklärungen gelten als nicht vereinbart und kommen nicht zur Anwendung.

Der Auftrag kommt mit Bestätigung der Bestellung auf telefonischem bzw. elektronischem Weg (beispielsweise per E-Mail oder Telefon), jedenfalls durch die tatsächliche Erbringung der Beförderungsleistungen zustande.

Die Kund\*innen haben die Verpflichtung, die Buchungsbestätigung nach Erhalt unverzüglich zu prüfen. Sofern diese Abweichungen zur Bestellung enthält, gelten diese als von den Kund\*innen genehmigt, wenn die Kund\*innen nicht umgehend nach deren Übermittlung etwas Anderes erklären.

Seitens der Fahrer\*innen der WLV kann die Buchungsbestätigung vor Antritt der Fahrt kontrolliert werden. Bei fehlender oder fehlerhafter Buchung sind Fahrer\*innen der WLV berechtigt die Beförderung zu verweigern.

Die WLV behalten sich vor, Aufträge ohne Angabe von Gründen nicht anzunehmen.

Die Kund\*innen nehmen zur Kenntnis, dass die Fahrer\*innen der WLV nicht berechtigt sind Zusagen abzugeben und Angebote zu stellen oder Aufträge und Mitteilungen, welcher Art auch immer, für das Unternehmen entgegenzunehmen.

### **3. Leistungserbringung**

Die Beförderungsleistungen werden nach Maßgabe des jeweiligen Einzelauftrages sowie der technisch und tatsächlich möglichen sowie rechtlich zulässigen Rahmenbedingungen erbracht. Insbesondere besteht keine Verpflichtung zur Beförderung, wenn diese durch Umstände verhindert wird, die die WLV nicht zu vertreten hat und nicht abwenden können („höhere Gewalt“, wie zum Beispiel Softwareausfälle, Unfälle, Staus, Unwetter, Demonstrationen, etc.), oder wenn eine vorübergehende Betriebsunterbrechung aufgrund betrieblicher Erfordernisse oder sich aus dem laufenden Betrieb ergebender Erkenntnisse notwendig ist. Zur Vermeidung von Verspätungen oder Ausfällen aus vorgenannten Gründen sind die WLV nicht verpflichtet zusätzliche Ressourcen, auch nicht von Dritten, zu beschaffen. Derartige Verspätungen oder Ausfälle berechtigen die Kund\*innen nicht zum Vertragsrücktritt. Dies nehmen die Kund\*innen zur Kenntnis. Zwingend gesetzliche Regelungen bleiben hiervon unberührt.

### **4. Fahrzeugausstattung, Beförderung von Kindern**

Das eingesetzte Fahrzeug darf maximal von der Anzahl an Personen benutzt werden, für die dieses zugelassen ist. Von der WLV werden je nach Auftrag Reisebusse oder Fahrzeuge, die für maximal neun Sitzplätze zugelassen sind, verwendet, wobei die Sitzplatzkapazität bei der Beförderung einer\*s Rollstuhlfahrer\*in/ je nach Art des Rollstuhls auf maximal sechs weitere Sitzplätze beschränkt ist.

Kinder sind abhängig von deren Alter in den hierfür vorgeschriebenen Kindersitzen bzw. Sitzerrhöhungen zu befördern. Kinder bis zum dritten Lebensjahr können nur befördert werden, wenn eine geeignete Babyschale/Kindersitz von den Kund\*innen selbst mitgebracht wird. Für Kinder unter einer Körpergröße von 135 cm stehen in beschränktem Maße Sitzerrhöhungen in den Fahrzeugen zur Verfügung. Der Bedarf ist bei der Bestellung anzugeben. Sofern kein entsprechender Kindersitz vorhanden ist, kann eine Beförderung der Kinder nicht erfolgen und sind die Fahr\*innen berechtigt, die Beförderung abzulehnen.

Kinder unter sieben Jahren dürfen nur in Begleitung eines Erwachsenen befördert werden. Kinder zwischen sieben Jahren und bis zum vollendeten 14. Lebensjahr können alleine

fahren, wenn die Fahrt von einem\* einer Erziehungsberechtigten gebucht wurde. Den\* die Erziehungsberechtigte trifft die Aufsichtspflicht für Kinder, für die sie Fahrten buchen. Eine Buchung im eigenen Namen ist ab dem vollendeten 14. Lebensjahr möglich. Das Alter des Kindes ist jedenfalls bei der Bestellung anzugeben.

## **5. Haftung**

Die Haftung der WLV ist für Schadenersatzansprüche aller Art ausgeschlossen, soweit es nicht durch zwingendes Recht anders geregelt wird oder grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln vorliegt. Dies gilt nicht für Personenschäden.

Die WLV haften insbesondere dann nicht für die rechtzeitige Bereitstellung des bestellten fahrbereiten Fahrzeugs, wenn Umstände höherer Gewalt vorliegen (zB Streik, Demonstrationen, Epidemien, wetterbedingte Ausfälle etc.).

Die WLV haften nicht für Ansprüche von Kund\*innen und Fahrgästen, die sich zur vereinbarten Abfahrtszeit bzw. bei allfälligen Zwischenaufhalten nicht rechtzeitig zu der vom\* von der Fahrer\*in bekanntgegebenen Abfahrtszeit am Abfahrtsort einfinden. Ebenso besteht keine Haftung für ein verspätetes Eintreffen in Zwischenaufhalten oder am Ziel.

Allfällige Beschwerden bezüglich Mängel bei der Durchführung der Beförderung sind binnen 14 Tagen schriftlich geltend zu machen. Andernfalls gilt die Beförderung als ordnungsgemäß durchgeführt.

## **6. Besondere Verhaltensregeln für die Mitnahme von Gepäck/Kinderwagen/Rollstuhl/Tiere**

Gegenstände, die Kund\*innen während der Fahrt ohne Behinderung, Verschmutzungen, Belästigung oder Gefährdung der anderen Fahrgäste auf dem Schoß oder in der Hand halten können, geltend grundsätzlich als Handgepäck und können in den Fahrzeugen mitgenommen werden. Es liegt im Ermessen der Fahrer\*innen, die Beförderung abzulehnen, wenn das Gepäck diese Voraussetzungen nicht erfüllt. In solchen Fällen erfolgt keine Rückerstattung des Fahrpreises und kann dies allenfalls zu Schadenersatzansprüchen der WLV gegenüber den Kund\*innen führen. Die Mitnahme von Fahrrädern ist nicht erlaubt.

Im Fahrzeug verbliebenes Gepäck oder sonstige Gegenstände werden für die Dauer von vier Wochen nach Leistungserbringung in den Geschäftsräumlichkeiten der WLV (7. Haidequerstraße 6, 1110 Wien) hinterlegt. Diese Gegenstände werden gegen einen

entsprechenden Eigentumsnachweis an die\*den Eigentümer\*in ausgefolgt. Im Anschluss werden die Fundsachen an das Fundservice der Stadt Wien übergeben.

Die Beförderung von Kleinkindern in Kinderwägen ist aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt. Kinderwägen können als Gepäckstücke in zusammengeklapptem Zustand mittransportiert werden, wenn hierfür ausreichend Platz im Fahrzeug vorhanden ist. Die Fahrer\*innen sind berechtigt, die ordnungsgemäße Mitnahme von Kinderwägen zu überprüfen und, falls eine sichere Verstaung des Kinderwagens nicht möglich ist, eine Mitnahme zu untersagen.

Ein Rollstuhl, insb. dessen Räder, muss so beschaffen sein, dass die Fahrzeugrampe problemlos allein bewältigt werden kann. Zudem ist Voraussetzung für die Beförderung, dass der Rollstuhl im Fahrzeug ausreichend gesichert werden kann. Der Rollstuhl muss über eine funktionierende Feststelleinrichtung verfügen. Bei der Fahrt muss der Rollstuhl an dem dafür vorgesehenen Aufstellplatz in der vorgesehenen Richtung abgestellt, die Bremse gezogen und die vorgesehene Fixierung eingerastet werden.

Kleine, ungefährliche Haustiere dürfen in den Fahrzeugen in einem geschlossenen Behältnis (zB Tragekorb für Katzen) mitgenommen werden. Diese Tiere müssen so verwahrt werden, dass Verletzungen und Verunreinigungen von anderen Fahrgästen ausgeschlossen werden können. Der Transport von Tieren außerhalb von geschlossenen Behältnissen ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Assistenzhunde (das sind Signal-, Service- und Blindenführhunde), die als solche gekennzeichnet sind. Diese dürfen mitgeführt werden, ohne in geschlossenen Behältnissen aufbewahrt werden zu müssen, und es besteht weder Leinen- noch Maulkorbpflicht.

## **7. Fahrgastverhalten**

Kund\*innen haben die Fahrzeuge schonend zu benützen und die gesetzlichen Vorschriften sowie die Ordnungsvorschriften im Fahrzeug einzuhalten. Insbesondere sind die Kund\*innen verpflichtet, einen Sitzplatz einzunehmen und sich anzuschnallen. Auf andere Fahrgäste (insbesondere ältere und gebrechliche Personen, Personen mit Kleinkindern, schwangere Frauen) ist Rücksicht zu nehmen.

Die Kund\*innen sind verpflichtet, eine pünktliche und gefahrlose Leistungserbringung zu ermöglichen und die Anweisungen der Mitarbeiter\*innen der WLVB zu befolgen. Insbesondere sind Adressen, Abholungszeiten und/oder Änderungen sowie besondere Bedürfnisse (zB Rollstuhlbeförderung, Notwendigkeit einer Begleitperson, besondere Sicherungsmaßnahmen etc.) richtig und vollständig anzugeben und einzuhalten.

Im Falle einer Verspätung oder Verhinderung der Kund\*innen liegt die Wartezeit im Ermessen der WLVB.

Anordnungen des Personals der WLVB ist Folge zu leisten.

#### **8. Rechtswahl, Gerichtsstand**

Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Beförderungsvertrag ist das sachlich zuständige Gericht in 1030 Wien zuständig.

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Die Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und die Normen, die darauf verweisen, finden keine Anwendung.